VERORDNUNG (EWG) Nr. 1457/89 DER KOMMISSION

vom 26. Mai 1989

zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 671/89 zur Festsetzung der geschätzten Olivenölerzeugung und der als Vorschuß zahlbaren einheitlichen Erzeugungsbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 1988/89

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1225/89 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 des Rates vom 17. Juli 1984 mit Grundregeln für die Gewährung der Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl und für die Olivenölerzeugerorganisationen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1226/89 (4), insbesondere auf Artikel 17a Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 671/89 der Kommission (5) ist die geschätzte Olivenölerzeugung für das Wirtschaftsjahr 1988/89 festgesetzt worden. Es hat sich gezeigt, daß die Zahl in Artikel 1 erster Gedankenstrich falsch ist. Sie ist durch die richtige, auf der Sitzung des Verwaltungsausschusses vorgeschlagene Zahl zu ersetzen. Die vorgenannte Verordnung ist daher zu berichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 671/89 erhält der erste Gedankenstrich folgende Fassung:

„— geschätzte Olivenölerzeugung 1 120 000 Tonnen,".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Mai 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 15.
(3) ABl. Nr. L 208 vom 3. 8. 1984, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 17.
(5) ABl. Nr. L 73 vom 17. 3. 1989, S. 8.